

dieser Pflicht zur friedlichen internationalen Zusammenarbeit der Staaten ausdrücklich die „Zusammenarbeit bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für jedermann und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung“ definiert.^{1/} Daraus ergibt sich eine klare völkerrechtliche Verpflichtung für alle Staaten, solche Regimes nicht zu unterstützen oder zu fördern, die eine Politik der Rassendiskriminierung betreiben. Die Zusammenarbeit mit solchen Staaten wie Südafrika, Südrhodesien oder Portugal ist daher eine Verletzung dieser Verpflichtung. Militärische, finanzielle oder ökonomische Hilfe, die solchen Staaten gewährt wird und von ihnen zur Realisierung ihrer rassistischen Politik verwandt werden kann, ist gleich-

falls eine Verletzung dieser Verpflichtung. Solche Hilfeleistungen laufen auf eine Teilnahmeform am Verbrechen des Rassismus hinaus. Das ist die Grundlage — nicht nur für die Verurteilung der Allianz zwischen Südafrika, Portugal und Rhodesien in der Resolution 2646 (XXV), sondern auch für die Verurteilung aller Handlungen von Staaten, die politisch, militärisch oder ökonomisch mit den rassistischen Regimes zusammenarbeiten. Auch diese Verurteilung ist in der Resolution 2646 (XXV) eindeutig ausgesprochen worden.

Diese Resolution ist insbesondere auch an die Adresse der BRD gerichtet, die enge Bindungen zu rassistischen und kolonialen Regimes unterhält und damit den Aktionen der UNO entgegen wirkt.

WOLFGANG WEISE, *Abteilungsleiter*, und RUDOLF BAUMGART, *Sektorenleiter im Ministerium der Justiz*

Eingabenbearbeitung und -analyse — erstrangige politische Aufgabe

Die exakte Bearbeitung und zielgerichtete Analyse sowie Auswertung der Eingaben bietet gute Möglichkeiten, um zur weiteren Festigung der sozialistischen Staatsmacht und der Entwicklung der sozialistischen Demokratie beizutragen und die wachsende schöpferische Aktivität der Werktätigen auf allen Gebieten zu fördern. Deshalb hat das Ministerium der Justiz die bisherigen Regelungen zur Eingabenbearbeitung durch die Bezirks- und Kreisgerichte sowie Staatlichen Notariate überprüft und zur Durchführung des Eingabenerlasses des Staatsrates der DDR vom 20. November 1969 (GBl. I S. 239) eine neue Ordnung geschaffen.^{1/} Ihr Ziel ist es, der umfassenden Mitarbeit der Bürger, ihrer Gemeinschaften und der gesellschaftlichen Organisationen an der Gestaltung des politisch-gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens besser Rechnung zu tragen und, indem über ihre Hinweise, Anliegen und Beschwerden schnell, unbürokratisch, sachkundig und gerecht entschieden wird, die strikte Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu gewährleisten. Die Analyse der Eingaben soll dazu beitragen, wichtige Erkenntnisse für die staatliche Leitungstätigkeit zu gewinnen.

Prinzipien der Eingabenbearbeitung

Nur ganz vereinzelt wird Kritik an der Art und Weise der Eingabenbearbeitung durch die Gerichte und Staatlichen Notariate geübt. Nur wenig Eingaben werden zum gleichen Problem an übergeordnete Organe gerichtet. Wiederholt äußern sich Bürger dankend und anerkennend über die gewissenhafte Bearbeitung ihres Anliegens — auch bei abschlägigen Bescheiden —, und die gleichen Bürger wenden sich mit anderen Anliegen erneut vertrauensvoll an die Gerichte und Staatlichen Notariate. Daraus kann berechtigt die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die den Eingaben zugrunde liegenden Konflikte und Probleme weitgehend gelöst werden und die Eingabenbearbeitung zur Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Staat und Bürger beiträgt. Dennoch erfordert die Bearbeitung und Analyse der Eingaben auch „weiterhin besondere Aufmerksamkeit.“

Bei der Verwirklichung des vom VIII. Parteitag der SED ausgearbeiteten Programms zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft kommt es darauf an, jeden Schritt gemeinsam mit dem Volk zu gehen, die Bürger noch tiefer mit dem Gedan-

kengut des Parteitages vertraut zu machen, sich mit ihnen kameradschaftlich zu beraten, wie die Aufgaben am besten zu lösen sind, und dafür neue Initiativen und Tatkraft zu wecken.^{2/} Von diesem Grundgedanken muß bei der Bearbeitung jeder Eingabe ausgegangen werden.

Erstes Prinzip der Eingabenordnung ist es deshalb, daß keine Eingaben, keine Hinweise verlorengehen dürfen. Kritisch ist in diesem Zusammenhang jedoch festzustellen, daß die Erfassung mündlich vorgebrachter Anliegen und ihre Bearbeitung als Eingabe noch nicht allenthalben zufriedenstellend ist. Die Arbeitsweise der Gerichte und Staatlichen Notariate ist hierbei noch unterschiedlich; denn nur darauf kann es zurückzuführen sein, daß der Anteil mündlicher Eingaben in einigen Bezirken über 50 Prozent und in anderen nur 10 Prozent beträgt.

Genauso unterschiedlich ist auch die Praxis der Gerichte bei der Erfassung von Eingaben, die auf die Vermeidung von Rechtskonflikten gerichtet sind und meistens im Zusammenhang mit der Erteilung von Rechtsauskünften und der Tätigkeit der Rechtsantragsstellen vorgebracht werden. Diese Eingaben lösen die verschiedensten Aktivitäten der Gerichte aus. Solche Vorbringen und Aktivitäten wurden in der Vergangenheit aber kaum schriftlich festgehalten. Unseres Erachtens sind jedoch diese Art von Eingaben — wobei es sich selbstverständlich nicht um bloße Rechtsauskünfte handeln darf — die gerichtsspezifische Form, in der das wachsende Vertrauensverhältnis zwischen den Werktätigen und ihrem Staat zum Ausdruck kommt, eine Form des Zusammenwirkens von Staat und Bürger, in der sich gerade das Neue und für unsere Gesellschaft Typische zeigt und die deshalb — und auch wegen des damit verbundenen Aufwands für die Gerichte — volle Aufmerksamkeit verdient.

Im Sinne des Eingabenerlasses des Staatsrates fordert die Ordnung, auch Anliegen, Hinweise, Vorschläge oder Beschwerden zur Durchführung anhängiger Verfahren als Eingaben zu behandeln. Darüber gibt es bei den Gerichten und Staatlichen Notariaten noch Unklarheiten. Selbstverständlich sollen hierunter nicht etwa Schriftsätze der Prozeßbeteiligten zur Sache bzw. zur Beweisführung oder mehr oder weniger routinemäßige Terminserinnerungen von Rechtsanwälten oder Prozeßparteien verstanden werden. Vielmehr geht es hier um

^{1/} Rundverfügung 6/70 I. d. F. vom 11. Juni 1971, Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz vom 9. Juli 1971, Heft 5, S. 11 ff.

^{2/} Vgl. K. Honecker, Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen, Referat auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED, Esrlin 1971, S. 30.